

CHARTULARIUM SANGALLENSE. Bd. IV: 1266–1299. Bearb. von OTTO CLAVADETSCHER im Auftrag der Herausgeber- und Verlagsgemeinschaft Chartularium Sangallense. St. Gallen 1985 (Auslieferung in Deutschland: Thorbecke-Verlag, Sigmaringen). 692 S. mit 74 Siegelabb. Ln. DM 245,-.

Der Bearbeiter konnte dem erst 1983 erschienenen Band III des Chartularium Sangallense mit den Urkunden der Jahre 1000–1265 (vgl. RJKG 5, 1986) bereits nach kurzer Zeit den vorliegenden Band IV folgen lassen, der die Urkunden der Jahre 1266–1299 (Nr. 1759–2494) umfaßt. Er ersetzt die Nummern 970–1115 des von Hermann Wartmann bearbeiteten Urkundenbuchs der Abtei St. Gallen. Der vorliegende Band ist nach denselben Grundsätzen bearbeitet worden wie Band III. Lediglich die aufkommende deutsche Urkundensprache, die immerhin bereits ein Fünftel des Urkundenmaterials des Bandes erfaßt hat, erzwang die Erstellung je eines lateinischen und deutschen Wort- und Sachregisters, die in erster Linie dem Historiker dienen sollen. Mit den insgesamt 737 Urkunden und Regesten des Bandes ist es dem Bearbeiter neuerlich gelungen, eine wertvolle Grundlage für die historische Forschung im Bodenseegebiet bereitzustellen, die noch in Generationen ihre dankbaren Benutzer finden wird. Obwohl die rückläufige Tendenz der Rechte St. Gallens nördlich des Bodensees gegenüber dem Frühmittelalter bereits erkennbar ist, ist dennoch die enge Beziehung zwischen dem Kloster und seinen noch erhaltenen Gütern auch in diesem Raum nicht zu übersehen.

Der Nachtrag bietet je eine zusätzliche Urkunde zu Band III und IV (Nr. 1733a und 2316a). Es ist besonders zu begrüßen, daß der Bearbeiter insgesamt 74 Siegel abbildet und diese im Bereich des Urkundenwesens für Beschädigungen anfälligsten Überlieferungen für die Zukunft festgehalten hat. Es wäre zu begrüßen, wenn in ähnlicher Weise auch vergleichbare Publikationen verfahren würden. Der Band schließt mit einer Konkordanztafel zwischen dem Urkundenbuch Wartmanns und dem vorliegenden Band, einem ausführlichen Namenregister (S. 583–634) und den bereits erwähnten Wort- und Sachregistern (S. 635–666). Obwohl eigentlich eine Selbstverständlichkeit, soll in einer Zeit rückläufiger Quellenpublikationen dem Bearbeiter für seine langjährige, entsagungsvolle Arbeit ganz besonders gedankt werden.

*Immo Eberl*

HERMANN JOSEF SIEBEN: Die Konzils-idee des lateinischen Mittelalters (847–1378) (Konziliengeschichte: Reihe B, Untersuchungen). Paderborn: Schöningh 1984. 484 S. Ln. DM 118,-.

Das Synodalleben mit seinen vielfältigen Formen (z. B. Allgemeine Konzilien, Reichs-, National-, Provinzial- oder Diözesansynoden) gehörte unverzichtbar zur mittelalterlichen Kirche, auch wenn die Synodentätigkeit mit zunehmender Ausbildung des römischen Papalsystems merklich zurückging und erst wieder im »Konziliarismus« des 14. und 15. Jahrhunderts in Theorie und Praxis einen neuen Höhepunkt erlebte.

Der Verf. will einen wichtigen Aspekt aus der allgemeinen Konziliengeschichtsschreibung herausgreifen. Seine Arbeit gilt den Konzilstheorien in der mittelalterlichen Kirche. Dabei soll keine systematische Analyse vorgelegt oder nach den Wurzeln des Phänomens »Konziliarismus« gefragt werden; Ziel ist es vielmehr, die »Entwicklung der Konzils-idee als solche in den Blick zu bekommen, andererseits diese Idee in der ganzen Breite ihrer Aspekte vor Augen zu führen« (S. 9). Methodisch bietet sich dazu die Behandlung einzelner herausragender Autoren und gattungsspezifischer Literatur (u. a. Hispania, Pseudoisidor, vorgriechische Kirchenrechtssammlungen, Decretum Gratiani, Dekretisten und Dekretalisten) an, um perspektivische Durchblicke auf langfristige Entwicklungen zu eröffnen. Der zeitliche Rahmen reicht von der Karolingerzeit (847 ff.) bis zu den kämpferischen Konzilstheologen Marsilius von Padua († 1342/1343) und Wilhelm von Ockham († 1347), dessen Konzils-idee nicht nur das Ende einer Entwicklung markiert, sondern auch Anknüpfungspunkt für die folgende ist (S. 13).

Einige Schwerpunkte des Werkes seien angeführt: Eine hohe römische Konzilsfrequenz läßt sich zwischen 847–882 nachweisen. Mit dieser Zeit versucht der Verf. den Einstieg, begünstigt durch die relativ gute Quellenlage zu den Pontifikaten der Päpste Nikolaus I. (858–867) und Johann VIII. (872–882). Bereits damals wird die bis heute ungelöste Spannung zwischen dem römischen Primatsanspruch und dem kollegialen Prinzip in der Kirche sichtbar, zumal Rom die Bestätigung aller Synoden ausdrücklich verlangt hat. Von Papst Nikolaus I. stammt der Rechtssatz: »(Romanae ecclesiae) auctoritate atque sanctione omnes synodi et sancta concilia roborantur et stabilitatem sumunt« (S. 35). Diese Oberaufsicht galt besonders den fränkischen Synoden. Ebenso schränkte er das Appellationsrecht vom Konzil an den Papst ein. Dem wachsenden päpstlichen Primatsanspruch entsprechen auch die Versuche Nikolaus' I., päpstliche General- oder abendländische Patriarchalsynoden einzuberufen (I. Kap., S. 15–74).